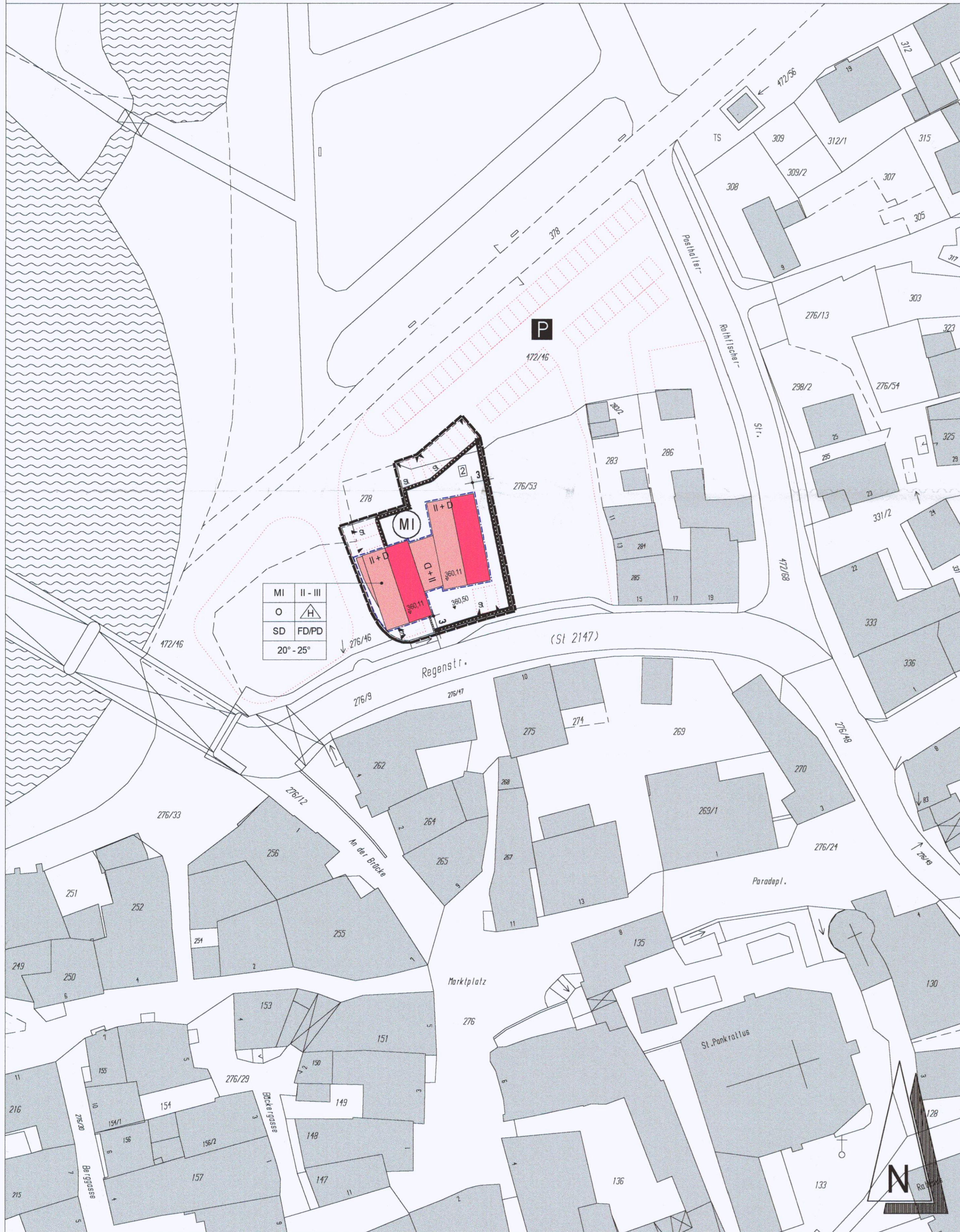


DECKBLATT - BEBAUUNGSPLAN NR 610 - 05 - 03/1

SANIERUNGSGEBIET RODING "ALTSTADT NORD" - M = 1/500



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BauGB

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI** Mischgebiet nach § 6 BauNVO 1990
Zulässig sind Nutzungen und Betriebe, die das benachbarte Wohnen im Sinne der Schutzkategorie von § 6 Abs. 1 BauNVO 1990 nicht wesentlich stören.
Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im MI (§ 1 Abs. 5 BauNVO 1990)
Von den Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 2 BauNVO 1990 sind folgende Arten nicht zulässig:
1. Gartenbaubetriebe
2. KFZ-Reparaturwerkstätten
3. Schlossereien
4. Tischlereien
5. Tankstellen
Unzulässigkeit von Ausnahmen im MI (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO 1990)
Ausnahmen im Sinn von § 6 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 1990:
1. Vergnügungsstätten
sind nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II - III** Zahl der Vollgeschosse (Z) - als Mindest- und Höchstmaß
Untergeschoß, entfällt nach Auffüllung als VollgeschöÙ
2 Vollgeschosse und DachgeschöÙ (DachgeschöÙ als VollgeschöÙ nach BayBO zulässig).
GRZ 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) - als Höchstgrenze
GFZ 1,30 Geschossflächenzahl (GFZ) - als Höchstgrenze
Die Obergrenze gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO von 1,2 kann überschritten werden.
Begründung:
1. Die besondere städtebauliche Situation am Ortsrand erfordert zur Sicherstellung einer gewünschten dichteren Bebauung eine Erhöhung der GFZ auf 1,30. Nach der Herstellung der notwendigen Geländeauffüllungen handelt es sich bei dem Kellergeschoss faktisch nicht mehr um ein VollgeschöÙ (Hanggeschoss). Wegen der Lage des Baugrundstücks im Überschwemmungsgebiet des Regens darf das KG nur eingeschränkt genutzt werden.
2. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Staffelung der Baukörper und den überwiegend unbeeinträchtigten Belichtungsmöglichkeiten an den Gebäudelängsseiten erfüllt.
3. Sonstige öffentliche Belange stehen der Überschreitung der GFZ nicht entgegen.
WH ü. NN Wandhöhe über NN - max. 368,55 m ü. NN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- FKB - EG 360,11 ü. NN** Oberkante Fertigfußboden EG - als Mindestmaß
Abstandsflächen Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB
Abweichungen von den Abstandsflächen werden entsprechend Artikel 91 BayBO innerhalb der dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.
Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen geringerer oder größerer Tiefe ergeben als nach Artikel 6 BayBO definiert, finden Artikel 6 Absatz 4 und 5 BayBO keine Anwendung.
Artikel 7 Absatz 1 BayBO findet Anwendung.
Hochwasserschutz Bis zur Höhenlinie 359,81 m über NN muß das Gelände aus Gründen der Hochwasserfreilegung aufgeschüttet werden. Die Keller sind druckwasserdicht in diesem Bereich auszubilden. Kelleröffnungen dürfen nicht unterhalb der Höhenlinie 360,11 über NN angebracht werden, soweit keine geeigneten Maßnahmen gegen Wassereintritt getroffen werden.
Räume ohne Lagerhaltung (z. B. Garagen, oder Fahrrad- und Müllräume) können mit Öffnungen versehen werden, soweit keine direkte Verbindung zum restlichen Keller besteht.
Unterhalb der Höhenlinie 360,11 m über NN dürfen keine wassergefährdende Stoffe gelagert werden.
Bauliche Anlagen mit einer FOK unter 360,11 m ü. NN dürfen nicht für Wohn- oder Beherbergungszwecke, für Tierhaltungen, gewerbliche Nutzungen oder zur Lagerung höherwertiger Sachgüter genutzt werden.
Baugrenze -----
Geplante Parzellengrenze - - - - -
Geplante Gebäude mit eingetragener GeschöÙzahl und Firstrichtung (Mittelstrich). Die Firstrichtung wird zwingend vorgeschrieben.
Parzellennummer [2]
Nur Hausgruppen zulässig (Zuordnung siehe Nutzungsschablone) [H]
Bauweise - offen O
Satteldach für Hauptgebäude vorgeschrieben (Zuordnung siehe Nutzungsschablone) SD
Flachdach für Verbindungsbau zulässig (Zuordnung siehe Nutzungsschablone) FD
Pultdach für Aufzugsüberfahrt zulässig (Zuordnung siehe Nutzungsschablone) PD

MI	II - III	Art des Baugebiets	Zahl der Vollgeschosse
O	[H]	Bauweise (Offen)	Bauweise (Hausgruppen)
SD	FD/PD	Zulässige Dachform - Hauptgebäude	Zulässige Dachform - Verbindungsbau
20° - 25°		Zulässige Dachneigung in Grad - Hauptgebäude	

4. VERKEHRSLÄCHEN

- S** Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
[Pfeil] Einfahrtbereich in Pfeilrichtung
P Öffentliche Parkfläche

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 360,11** Höhenfestlegung - Oberkante Fertigfußboden EG - als Mindestmaß
360,50 Höhenfestlegung - Oberkante Auffüllung - als Höchstmaß
[Gegenschiebemaß] Stützmauern
[Wellenlinie] Auffüllung

6. FREIFLÄCHEN

- Freiflächen** Freiflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze, Wege oder hauswirtschaftlich genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung soll mit einheimischen Gehölzen erfolgen.
Hecken dürfen nicht quer zur Abflurrichtung des Hochwassers gepflanzt werden.
Die Freifläche zur Regenstraße ist gepflastert auszuführen. Die Pflasterung muß mit Natursteinen ausgeführt werden.

7. EINFRIEDUNG

- Einfriedungen unzulässig

8. WASSERWIRTSCHAFT

- Versiegelung** Flächenversiegelungen für Verkehrsflächen und Stellplätze sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Art der Befestigung ist so zu gestalten, daß sie wasserdurchlässig ist. Befestigte Flächen sind so zu gestalten, daß das Niederschlagswasser nach Möglichkeit versickert werden kann.

I. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZU ZIFFER 1

- Dachform und Dachdeckung** Satteldach für Hauptgebäude vorgeschrieben
Dachdeckung mit roten Dachziegeln oder Dachsteinen
Pultdach für Aufzugsüberfahrt zulässig
Dacheindeckung mit Bahndendeckung aus Kupferblech
Flachdach für Verbindungsbau zulässig
Flachdachabdichtung mit Bekiesung
Dachgaupen Absolut symmetrisch in der Dachfläche liegende Einzelgaupe bis 13 m² je Hauptgebäude zulässig
Untergeordnete Einzelgaupen bis 1,5 m² Ansichtfläche zulässig
Dacheinschnitte nicht zulässig
Balkone Balkone, Loggien sind nicht zulässig. Dachterrassen sind auf der Nordseite des Verbindungsbau zulässig.
Das Abschlussgeländer ist mit überwiegend geschlossenen Füllungen auszuführen. Ein Stabgeländer ist nicht zulässig.
Aufzugsüberfahrten Aufzugsüberfahrten dürfen nur im Zwischenbau über die Dachfläche (Flachdach) hinausragen. Die Höhe der Überfahrt ist auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen.
Stützmauern Stützmauern sind mit Ausnahme nachfolgend beschriebener Stützmauer grundsätzlich nicht zulässig.
An der Flucht zwischen dem öffentlichen Treppenanstieg an der Regenstraße und der östlichen Gebäudekante des westlichen Hauptgebäudes ist eine Stützmauer zu errichten.
Die Gestaltung der Stützmauer ist der Treppenanlage anzupassen. Die Oberkante der Stützmauer ist mit der Oberkante der Treppenanlage höhengleich auszuführen.
Aufschüttung bis Höhe 359,81 ü. NN zwingend bis 360,50 ü. NN möglich
Abgrabung nicht zulässig

II. KENNZEICHNUNGEN

- [Grau]** Bestehende Gebäude
289 Flurstücknummern
[Kreuz] Flurgrenzen
Bestehende Gebäude außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
[Wellenlinie] Wasserfläche

III. HINWEISE

- Niederschlagswasser-nutzung** Niederschlagswasser sollten auf jeder Parzelle in geeigneten baulichen Anlagen gesammelt werden. Überschüssige unverschmutzte Niederschlagswasser sollten, soweit dies möglich ist, auf dem Grundstück versickert werden.
Außenbeleuchtung Für Außenbeleuchtungen sollen nur insektenverträgliche Leuchtssysteme und Lampen verwendet werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern u. Art. 91 BayBO, erläßt der Stadtrat folgende

SATZUNG § 1

Das Bebauungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 610 - 05 - 03/1 "Sanierungsgebiet Roding - Altstadt Nord" in der Fassung vom 28.01.1999 ist beschlossen.
Die Festsetzungen des Bebauungsplan-Änderungs-Deckblattes Nr. 610 - 05 - 03/1 - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, den 01.03.1999



Reichold, 1. Bürgermeister

DECKBLATT - BEBAUUNGSPLAN NR 610 - 05 - 03/1 SANIERUNGSGEBIET RODING "ALTSTADT NORD"

Stadt Roding, Landkreis Cham, Reg.-Bezirk Oberpfalz
Nr. 610 - 05 - 03/1
SATZUNGSFERTIGUNG i. d. Fassung vom 28.01.1999

1. Änderungsbeschluss

2. Anhörung der Betroffenen nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB

3. Ergebnis der Anhörung

4. Erneute Anhörung der Betroffenen

5. Satzungsbeschluss

6. Genehmigung

7. Inkrafttreten und Ausfertigung

STADT RODING
Roding, den 01.03.1999

Reichold, 1. Bürgermeister

8. Planung

Vorentwurf: 09.11.1998
Satzungsfertigung: 28.01.1999

PLANUNTERLAGEN

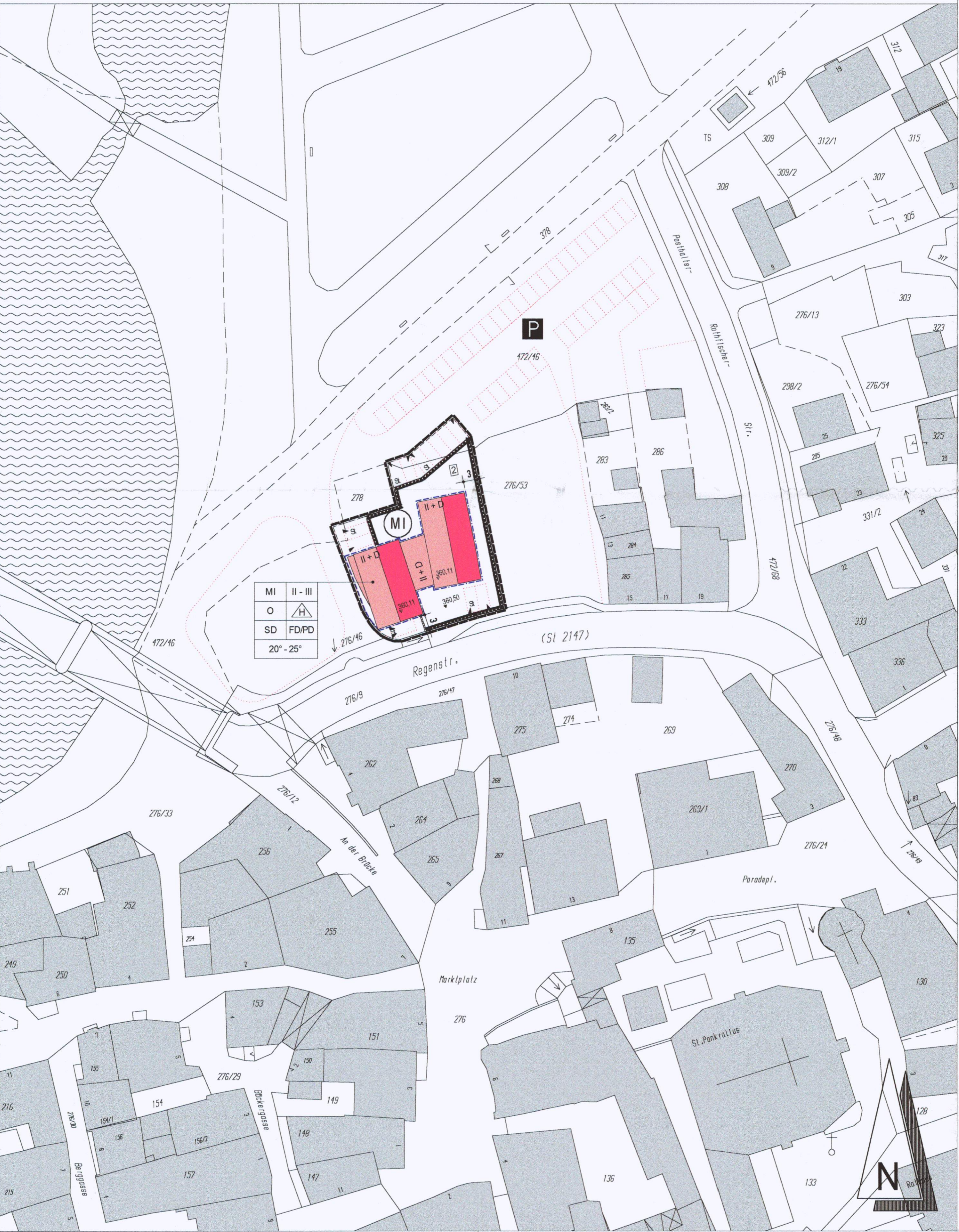
Ämtliche Flurkarten i.M. 1:500, Stand der Vermessung 1998. Nach Angabe des VerM nicht zur Maßnahme geeignet.

VERFASSER

ARCHITEKTEN BERG + HACKL 93426 RODING

DECKBLATT - BEBAUUNGSPLAN NR 610 - 05 - 03/1

SANIERUNGSGEBIET RODING "ALTSTADT NORD" - M = 1/500



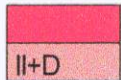
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



Baugrenze



Geplante Parzellengrenze



Geplante Gebäude mit eingetragener Geschößzahl und Firstrichtung (Mittelstrich).
Die Firstrichtung wird zwingend vorgeschrieben.

2

Parzellennummer



Nur Hausgruppen zulässig (Zuordnung siehe Nutzungsschablone)

O

Bauweise - offen

SD


Satteldach für Hauptgebäude vorgeschrieben
(Zuordnung siehe Nutzungsschablone)

FD

Flachdach für Verbindungsbau zulässig
(Zuordnung siehe Nutzungsschablone)

PD

Pulldach für Aufzugsüberfahrt zulässig
(Zuordnung siehe Nutzungsschablone)

MI	II - III
O	
SD	FD/PD
20° - 25°	

Art des Baugebiets	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise (Offen)	Bauweise (Hausgruppen)
Zulässige Dachform - Hauptgebäude	Zulässige Dachform - Verbindungsbau
Zulässige Dachneigung in Grad - Hauptgebäude	

4. VERKEHRSFLÄCHEN



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze



Einfahrtbereich in Pfeilrichtung



Öffentliche Parkfläche

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

360,11

Höhenfestlegung - Oberkante Fertigfußboden EG - als Mindestmaß



360,50

Höhenfestlegung - Oberkante Auffüllung - als Höchstmaß



Stützmauern



Auffüllung

II. KENNZEICHNUNGEN



Bestehende Gebäude

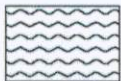
289

Flurstücknummern



Flurgrenzen

Bestehende Gebäude außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches



Wasserfläche

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 (1) BauGB

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI

Mischgebiet nach § 6 BauNVO 1990

Zulässig sind Nutzungen und Betriebe, die das benachbarte Wohnen im Sinne der Schutzkategorie von § 6 Abs. 1 BauNVO 1990 nicht wesentlich stören.

Ausschluß bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im MI (§ 1 Abs. 5 BauNVO 1990)

Von den Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 2 BauNVO 1990 sind folgende Arten nicht zulässig:

1. Gartenbaubetriebe
2. KFZ-Reparaturwerkstätten
3. Schlossereien
4. Tischlereien
5. Tankstellen

Unzulässigkeit von Ausnahmen im MI (§ 1 Abs. 6 Nr. I BauNVO 1990)

Ausnahmen im Sinn von § 6 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 1990:

1. Vergnügungsstätten

sind nicht zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II - III

Zahl der Vollgeschosse (Z) - als Mindest- und Höchstmaß
Untergeschoß, entfällt nach Auffüllung als Vollgeschoß
2 Vollgeschosse und Dachgeschoß (Dachgeschoß als Vollgeschoß nach BayBO zulässig).

GRZ 0,6

Grundflächenzahl (GRZ) - als Höchstgrenze

GFZ 1,30

Geschossflächenzahl (GFZ) - als Höchstgrenze
Die Obergrenze gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO von 1,2 kann überschritten werden.

Begründung:

1. Die besondere städtebauliche Situation am Ortsrand erfordert zur Sicherstellung einer gewünschten dichteren Bebauung eine Erhöhung der GFZ auf 1,30. Nach der Herstellung der notwendigen Geländeauffüllungen handelt es sich bei dem Kellergeschoss faktisch nicht mehr um ein Vollgeschoss (Hanggeschoss). Wegen der Lage des Baugrundstücks im Überschwemmungsgebiet des Regens darf das KG nur eingeschränkt genutzt werden.
2. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Staffelung der Baukörper und den überwiegend unbeeinträchtigten Belichtungsmöglichkeiten an den Gebäudelängsseiten erfüllt.
3. Sonstige öffentliche Belange stehen der Überschreitung der GFZ nicht entgegen.

WH ü. NN

Wandhöhe über NN - max. 368,55 m ü. NN

FH ü. NN

Firsthöhe über NN - max. 370,55 m ü. NN

OKFB - EG
360,11 ü NN

Oberkante Fertigfußboden EG - als Mindestmaß

Abstands-
flächen

Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB

Abweichungen von den Abstandflächen werden entsprechend Artikel 91 BayBO innerhalb der dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen, überbaubaren Grundstücksflächen Abstandflächen geringerer oder größerer Tiefe ergeben als nach Artikel 6 BayBO definiert, finden Artikel 6 Absatz 4 und 5 BayBO keine Anwendung.

Artikel 7 Absatz 1 BayBO findet Anwendung.

Hochwasser-
schutz

Bis zur Höhenlinie 359,81 m über NN muß das Gelände aus Gründen der Hochwasserfreilegung aufgeschüttet werden. Die Keller sind druckwasserdicht in diesem Bereich auszubilden. Kelleröffnungen dürfen nicht unterhalb der Höhenlinie 360,11 über NN angebracht werden, soweit keine geeigneten Maßnahmen gegen Wassereintritt getroffen werden.

Räume ohne Lagerhaltung (z. B. Garagen, oder Fahrrad- und Müllräume) können mit Öffnungen versehen werden, soweit keine direkte Verbindung zum restlichen Keller besteht.

Unterhalb der Höhenlinie 360,11 m über NN dürfen keine wasser-gefährdende Stoffe gelagert werden.

Bauliche Anlagen mit einer FOK unter 360,11 m ü. NN dürfen nicht für Wohn- oder Beherbergungszwecke, für Tierhaltungen, gewerbliche Nutzungen oder zur Lagerung höherwertiger Sachgüter genutzt werden.

6. FREIFLÄCHEN

Freiflächen

Freiflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze, Wege oder hauswirtschaftlich genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung soll mit einheimischen Gehölzen erfolgen.

Hecken dürfen nicht quer zur Abflußrichtung des Hochwassers gepflanzt werden.

Die Freifläche zur Regenstraße ist gepflastert auszuführen. Die Pflasterung muß mit Natursteinen ausgeführt werden.

7. EINFRIEDUNG

Einfriedungen unzulässig

8. WASSERWIRTSCHAFT

Versiegelung

Flächenversiegelungen für Verkehrsflächen und Stellplätze sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Art der Befestigung ist so zu gestalten, daß sie wasserdurchlässig ist. Befestigte Flächen sind so zu gestalten, daß das Niederschlagswasser nach Möglichkeit versickert werden kann.

I. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZU ZIFFER 1

Dachform und Dachdeckung	<p>Satteldach für Hauptgebäude vorgeschrieben Dachdeckung mit roten Dachziegeln oder Dachsteinen</p> <p>Pultdach für Aufzugsüberfahrt zulässig Dacheindeckung mit Bahnendeckung aus Kupferblech</p> <p>Flachdach für Verbindungsbau zulässig Flachdachabdichtung mit Bekiesung</p>
Dachgaupen	<p>Absolut symmetrisch in der Dachfläche liegende Einzelgaupe bis 13 m² je Hauptgebäude zulässig</p> <p>Untergeordnete Einzelgaupen bis 1,5 m² Ansichtsfläche zulässig</p>
Dacheinschnitte	nicht zulässig
Balkone	<p>Balkone, Loggien sind nicht zulässig. Dachterrassen sind auf der Nordseite des Verbindungsbau zulässig.</p> <p>Das Abschlussgeländer ist mit überwiegend geschlossenen Füllungen auszuführen. Ein Stabgeländer ist nicht zulässig.</p>
Aufzugsüberfahrten	Aufzugsüberfahrten dürfen nur im Zwischenbau über die Dachfläche (Flachdach) hinausragen. Die Höhe der Überfahrt ist auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen.
Stützmauern	<p>Stützmauern sind mit Ausnahme nachfolgend beschriebener Stützmauer grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>An der Flucht zwischen dem öffentlichen Treppenabgang an der Regenstraße und der östlichen Gebäudekante des westlichen Hauptgebäudes ist eine Stützmauer zu errichten.</p> <p>Die Gestaltung der Stützmauer ist der Treppenanlage anzupassen. Die Oberkante der Stützmauer ist mit der Oberkante der Treppenanlage höhengleich auszuführen.</p>
Aufschüttung	bis Höhe 359,81 ü. NN zwingend bis 360,50 ü. NN möglich
Abgrabung	nicht zulässig

III. HINWEISE

- Niederschlagswasser-
nutzung Niederschlagswässer sollten auf jeder Parzelle in geeigneten baulichen Anlagen
gesammelt werden. Überschüssige unverschmutzte Niederschlagswässer sollten,
soweit dies möglich ist, auf dem Grundstück versickert werden.
- Außenbeleuchtung Für Außenbeleuchtungen sollen nur insektenverträgliche Leuchtsysteme
und Lampen verwendet werden.

P R Ä M B E L

Aufgrund der §§ 2 Abs.1, 10 und 13 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern u. Art. 91 BayBO, erläßt der Stadtrat folgende

SATZUNG

§1

Das Bebauungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr 610 - 05 - 03/1 " Sanierungsgebiet Roding - Altstadt Nord" in der Fassung vom 28.01.1999 ist beschlossen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplan-Änderungs-Deckblattes Nr. 610 - 05 - 03/1 - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, den 01.03.1999



Reichold, 1. Bürgermeister

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.11.1998 die Änderung des Bebauungsplanes "Sanierungsgebiet Roding "Altstadt Nord" gemäß § 13 BauGB beschlossen.

2. Anhörung der Betroffenen nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB

Die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange und Grundstückseigentümer wurden am 11.11.1998 aufgefordert bis 26.11.1998 ihre Stellungnahme nach § 13 Nr. 2 und 3 BauGB zum Vorentwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.11.1998 abzugeben.

3. Ergebnis der Anhörung

Die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Anregungen wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 28.01.1999 behandelt.

4. Erneute Anhörung der Betroffenen

Entfällt, da die beschlossenen Änderungen nur redaktioneller Art sind.

5. Satzungsbeschluss

Die Stadt Roding hat mit Beschluß des Stadtrates vom 28.01.1999 das Bebauungsplan-Änderungs-Deckblatt Nr. 610 - 05 -03/1 gemäß § 10 des BauGB in der Fassung vom 28.01.1999 als Satzung beschlossen.


6. Genehmigung

Nach § 10 Absatz 2 des BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan "Sanierungsgebiet Roding "Altstadt Nord" aus dem genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan entwickelt ist.

7. Inkrafttreten und Ausfertigung

STADT RODING
Roding, den 01.03.1999

Der Beschluß des Bebauungsplan-Änderungs-Deckblattes Nr. 610 - 05 - 03/1 als Satzung durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 01.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der der Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 610 - 05 - 03/1 am 01.03.1999 rechtsverbindlich in Kraft. Das Deckblatt in der Fassung vom 28.01.1999 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff, 214, 215 und 215 a BauGB ist i. d. Bekanntmachung hingewiesen worden.


Reichold, 1. Bürgermeister

8. Planung

Vorentwurf: 09.11.1998

Satzungsfertigung: 28.01.1999

PLANUNTERLAGEN

Amtliche Flurkarten i.M. 1:500,
Stand der Vermessung 1998. Nach Angabe
des VermA nicht zur Maßentnahme geeignet.

VERFASSER

ARCHITEKTEN
BERG + HACKL
93426 RODING

